

Stand: D-Februar 2026

1. GELTUNGSBEREICH, KEINE GELTUNG ANDERWEITIGER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1.1 Diese Service-Bedingungen der K&P Computer Service- und Vertriebs- GmbH – nachfolgend „**Service-Bedingungen**“ genannt – gelten für alle Verträge, aufgrund welcher die K&P Computer Service- und Vertriebs- GmbH mit Sitz in Wiesbaden – nachfolgend „**K&P Computer**“ genannt – Leistungen und/oder Lieferungen im Bereich der Wartung, Pflege und/oder des Supports von Hardware- und/oder Softwarekomponenten – nachfolgend sämtlich zusammenfassend „**Leistungen**“ genannt – gegenüber ihrem gewerblichen Vertragspartner – dieser nachfolgend „**Kunde**“ genannt – erbringt bzw. durchführt.

1.2 Es gelten ausschließlich diese Service-Bedingungen und ggf. weitere Geschäftsbedingungen von K&P Computer, soweit diese mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart werden.

Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn K&P Computer ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Ist der Kunde hiermit nicht einverstanden, so hat er K&P Computer auf diesen Umstand unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

Dem formularmäßigen Hinweis auf Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

1.3 Eines erneuten Hinweises auf die Geltung dieser Service-Bedingungen bei zukünftigen Angeboten und Verträgen bedarf es nicht.

2. ÄNDERUNGEN DER SERVICE-BEDINGUNGEN

2.1 K&P Computer ist berechtigt, die Service-Bedingungen mit Wirksamkeit auch innerhalb des bestehenden Vertragsverhältnisses unter Einhaltung des nachfolgenden Verfahrens zu ändern.

2.2 Über Änderungen der Service-Bedingungen wird K&P Computer den Kunden mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Änderungen in Kenntnis setzen. Der Kunde kann den Änderungen innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Mitteilung hierüber schriftlich widersprechen. Erfolgt kein Widerspruch und setzt der Kunde die Inanspruchnahme der Leistungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist fort, so gelten die Änderungen für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.

2.3 Bei der vorgenannten Mitteilung weist K&P Computer auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Widerspruchsmöglichkeit hin.

3. ANGEBOTE, ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

3.1 Alle Angebote von K&P Computer sind unverbindlich, es sei denn, im Angebot wird ausdrücklich eine Bindungsfrist angegeben. Ist ein Angebot von K&P Computer ausdrücklich als verbindlich bezeichnet, jedoch ohne die Angabe einer Bindungsfrist, so ist K&P Computer an das Angebot für vier Wochen ab Angebotsdatum gebunden.

3.2 Aufträge des Kunden gelten nur dann als durch K&P Computer angenommen, wenn sie von K&P Computer schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) bestätigt werden, in jedem Falle jedoch durch den Beginn mit der Erbringung der beauftragten Leistungen.

3.3 Es gilt ausdrücklich nicht als Zustimmung, wenn und soweit K&P Computer nach einem Vertragsabschluss eine Auftragsbestätigung durch den Kunden erhält, welche K&P Computer unterschrieben an den Kunden zurücksendet, in der formularmäßig auf die Geltung von Einkaufsbedingungen, Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Bedingungen des Kunden als Vertragsgrundlage verwiesen wird.

4. GRUNDSÄTZE DER LEISTUNGSERBRINGUNG, TERMINE, LEISTUNGSANPASSUNGEN

4.1 Maßgebliche Grundlage für Inhalt und Umfang der Leistungen ist im Zweifel die Auftragsbestätigung von K&P Computer oder, falls eine solche nicht vorliegt, das Angebot von

K&P Computer, jeweils einschließlich der in diesen Unterlagen in Bezug genommenen Service-Beschreibung.

Spezifikationen der Leistungen in Bezug auf Inhalt, Umfang, Quantität und/oder Qualität können sich zudem aus zusätzlichen Vertragsunterlagen ergeben (z.B. Service Level Agreement).

4.2 Sollte sich nach Vertragsbeginn herausstellen, dass für die Leistungserbringung wesentliche technische Parameter und/oder sonstige relevante Umstände (z.B. Features, Maschinen oder Maschinenteile, sonstige Geräte) oder gemäß den Vereinbarungen zu betreuende Softwarekomponenten und/oder Programme – nachfolgend zusammenfassend „**Parameter**“ genannt – unvollständig oder unrichtig in den Vereinbarungen aufgeführt sind, so führt K&P Computer nach Feststellung insoweit eine Korrektur der Aufstellung durch und informiert den Kunden hierüber.

K&P Computer hat in diesem Fall Anspruch auf eine angemessene Anpassung der vereinbarten Vergütung ab Vertragsbeginn mit den Preisen der dafür aktuell gültigen Preisliste von K&P Computer.

Sofern der Kunde nachweist, dass derartige Parameter erst nach Vertragsbeginn in der später festgestellten Form aufgetreten sind, werden die betreffenden Vergütungen jedoch erst ab dem durch den Kunden nachgewiesenen Zeitpunkt berechnet.

Leistungen in Bezug auf solche Parameter und deren Aufnahme in den Vereinbarungen kann der Kunde erst nach Überprüfung der Funktionsfähigkeit dieser Features durch K&P Computer in Anspruch nehmen.

4.3 K&P Computer erbringt sämtliche Leistungen selbst oder durch Dritte.

4.4 Beauftragt K&P Computer in Ausnahmefällen den Hersteller mit der Störungsbehebung und fordert dieser in solchen Fällen von dem Kunden eine Kostenübernahmebestätigung, so ist diese durch den Kunden an den Hersteller zu senden.

4.5 K&P Computer wird Herstellerrechnungen für vertragsrelevante Leistungen nach Erhalt der Rechnungskopien und der dazugehörigen Leistungsnachweise unverzüglich prüfen und, soweit im Rahmen der Vertragsdurchführung einschlägig, dem Kunden eine Gutschrift in entsprechender Höhe auf dessen geleistete Vergütung erteilen oder eine Verrechnung der Positionen durchführen.

4.6 Soweit eine bestimmte Vorgehensweise nicht vereinbart ist, erbringt K&P Computer die Leistungen nach billigem Ermessen und gemäß dem erprobten Stand der Technik.

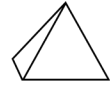
4.7 Etwaige von K&P Computer im Angebot und/oder anderweit genannten Liefer- und Leistungstermine sowie Ausführungsfristen sind unverbindliche Orientierungswerte, sofern Termine und/oder Ausführungsfristen von K&P Computer nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

Alle Termine und Ausführungsfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger, vollständiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung von K&P Computer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von K&P Computer zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit dem betreffenden Zulieferer.

Alle Termine und Ausführungsfristen verschieben bzw. verlängern sich vorbehaltlich aller weiteren Rechte um die Zeit, in der sich der Kunde im Zahlungsverzug befindet.

4.8 Werden Maschinen dauerhaft deinstalliert oder Anwendungen des Kunden dauerhaft nicht mehr genutzt, so teilt der Kunde diese Veränderungen K&P Computer mit Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich mit. Die betreffenden Vereinbarungen von K&P Computer werden entsprechend angepasst. Eine Berechnung der betreffenden Vergütung findet dann im darauffolgenden Monat nicht mehr statt.

4.9 Stellt ein Hersteller, dessen Hardware- und/oder Softwarekomponenten Gegenstand der Leistungserbringung durch K&P Computer sind, die Unterstützung solcher Komponenten ein oder gewährleistet er nicht mehr die Verfügbarkeit benötigter Ersatzteile, und kann K&P Leistungen deshalb nicht



Stand: D-Februar 2026

mehr wie vereinbart erbringen, so ist K&P Computer berechtigt, die betroffenen vertraglichen Vereinbarungen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

5. FERNWARTUNG, EREIGNISMELDUNGEN

5.1 Vereinbarte Leistungen können etwaig über eine Telekommunikationsverbindung erfolgende Vorgänge des Zugriffs durch K&P Computer – nachfolgend „**Fernwartung**“ genannt – auf Server oder sonstige Hardware des Kunden erfordern. Mittels solcher Fernwartungen kann K&P Computer beispielsweise die Funktionsfähigkeit von Servern prüfen und überwachen, Hardware instand halten oder instand setzen, Parametrierungen vornehmen oder andere mit dem Kunden etwaig vereinbarte oder erforderliche Tätigkeiten durchführen.

Die Durchführung von Fernwartungen durch K&P Computer erfolgt vorrangig gemäß den hierzu zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, im Übrigen nach den Regelungen dieser Ziff. 5.

5.2 Fernwartungen erfolgen über eine durch den Kunden (temporär oder permanent) hergestellte und gesicherte Telekommunikationsverbindung. Die auf Seiten des Kunden hierzu erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Betriebs von K&P Computer (z.B. Schaffung einer Breitbandanbindung) hat der Kunde auf eigene Kosten zu schaffen und aufrecht zu erhalten.

5.3 Eine Fernwartung durch K&P Computer unterbleibt, soweit und solange der Kunde den Zugriff auf die betreffende Hardware etwaig sperrt oder die Fernwartung untersagt.

Der Kunde trägt in diesem Fall das Risiko und die Konsequenzen für das Unterbleiben der Fernwartung. Soweit die Fernwartung für die Erbringung vereinbarter Leistungen durch K&P Computer zwingend erforderlich ist, kann eine Anpassung der betreffenden Vereinbarung erforderlich sein. Bis zu einer entsprechenden Einigung ist K&P Computer zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.

5.4 Je nach aktueller Modellspezifikation und/oder Kunden-seitiger Konfiguration der Hardware übermittelt diese ggf. automatisiert Störmeldungen oder sonstige ereignisbezogene oder betriebsrelevante Informationen – nachfolgend „**Ereignismeldungen**“ genannt – an K&P Computer. K&P Computer ist berechtigt, Einsicht in diese Ereignismeldungen zu nehmen. Eine Pflicht von K&P Computer hierzu besteht ohne ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden jedoch nicht. K&P Computer wird eingesehene Ereignismeldungen vertraulich behandeln.

6. MITWIRKUNGSLEISTUNGEN DES KUNDEN

6.1 Der Kunde unterstützt K&P Computer bei der Erbringung der vereinbarten Leistungen soweit erforderlich und dem Kunden zumutbar und stellt im Rahmen seiner Mitwirkung sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen zur ordnungsgemäßen Vertragsdurchführung rechtzeitig und für K&P Computer kostenfrei erfüllt werden.

Insbesondere wird der Kunde, soweit erforderlich und ihm zumutbar,

- rechtzeitig alle von K&P Computer zur vertragsgemäßen Leistungserbringung benötigten Unterlagen und Informationen übermitteln,
- bei der Leistungserbringung bei dem Kunden vor Ort die für die vertragsgemäße Leistungserbringung notwendige IT-Infrastruktur (z.B. PC-Arbeitsplätze, Drucker, Rechnerzeit, Testdaten) zur Verfügung stellen,
- K&P Computer bzw. den von K&P Computer Beauftragten den Zugang zu den betreffenden Lokationen und Leistungen ermöglichen, und
- seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit K&P Computer bzw. deren Beauftragten anhalten.

Weitere Mitwirkungsleistungen des Kunden sind ggf. im Angebot bezeichnet.

6.2 Soweit besondere gesetzliche, behördliche und/oder betriebliche Sicherheitsbestimmungen zu beachten sind, wird der

Kunde K&P Computer diese Bestimmungen rechtzeitig vor Beginn der Leistungserbringung zur Verfügung stellen.

6.3 Der Kunde wird von ihm festgestellte Fehler und Mängel der Leistungen K&P Computer unverzüglich mitteilen.

7. BEISTELLUNGEN DES KUNDEN

7.1 Alle zwischen den Parteien vereinbarten oder erforderlichen Beistellungen des Kunden (Software, Daten, Unterlagen etc.) müssen von diesem jeweils rechtzeitig, für K&P Computer kostenfrei sowie in der zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Form und Qualität erfolgen. Ort der Beistellungen ist jeweils der Geschäftssitz von K&P Computer, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

7.2 Für die Beistellungen ist allein der Kunde verantwortlich. Insbesondere dürfen die Beistellungen nicht gegen geltendes Recht (einschließlich Urheberrecht und sonstige Rechte Dritter) verstoßen.

7.3 Soweit Beistellungen des Kunden urheberrechtlich oder über andere Schutzstatuten wie z.B. das Markengesetz geschützt sind, gewährt der Kunde K&P Computer das zeitlich auf die Dauer der Vertragsdurchführung beschränkte, nicht ausschließliche Recht, die Beistellungen im Rahmen der vertraglichen Leistungserbringung zu nutzen. Im Übrigen verbleiben alle Rechte beim Kunden.

8. VERZÖGERUNG, NICHTERBRINGUNG VON MITWIRKUNGEN BZW. BEISTELLUNGEN, KOSTENFOLGEN

8.1 Kommt der Kunde seinen Mitwirkungsleistungen und/oder Beistellungspflichten nicht nach und wird K&P Computer hierdurch in der Leistungserbringung behindert, kann K&P Computer die geschuldeten Leistungen bis zur vertragsgemäßen Erbringung der Mitwirkungsleistungen bzw. Beistellungen verweigern. Derartige Verzögerungen auf Seiten des Kunden führen zu einer entsprechenden Verschiebung bzw. Verlängerung verbindlich vereinbarter Termine und Ausführungsfristen.

8.2 Der Kunde ist K&P Computer zum Ersatz dieser aufgrund der mangelhaften Mitwirkung bzw. Beistellung des Kunden entstandenen Schäden verpflichtet.

9. VERGÜTUNG UND ZAHLUNGSMODALITÄTEN

9.1 Die durch den Kunden zu entrichtende Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot von K&P Computer und/oder aus der jeweiligen anderweitigen Vereinbarung, im Übrigen aus der jeweils aktuellen Preisliste von K&P Computer.

9.2 Soweit K&P Computer auf Anforderung des Kunden weitergehende Leistungen erbringt, die von den zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen nicht erfasst werden, so werden derartige Leistungen in Ermangelung einer ausdrücklichen anderweitigen Abrede nach Zeitaufwand gemäß der vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätze, im Übrigen gemäß der jeweils aktuellen Preisliste von K&P Computer erbracht und berechnet.

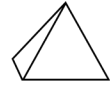
K&P Computer erfasst in diesen Fällen den Zeitaufwand und führt entsprechende Aufzeichnungen (Aufwandsnachweise). Der Zeitaufwand ist durch den Kunden jederzeit auf Wunsch von K&P Computer, jedenfalls aber mit Abschluss der jeweiligen Leistungserbringung, schriftlich zu bestätigen.

9.3 Alle vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

9.4 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, stellt K&P Computer ihre Leistungen wie folgt in Rechnung:

- bei wiederkehrender Vergütung (insb. Service-Verträge): im Voraus für den vereinbarten Berechnungszeitraum; soweit kein Berechnungszeitraum vereinbart ist, gilt die jeweilige Vertragslaufzeit (Mindestlaufzeit bzw. aktuelle Verlängerungsperiode) als Berechnungszeitraum;
- bei Vergütung nach Aufwand: monatlich und/oder mit Abschluss der Leistungserbringung.

9.5 Falls der Kunde die Vergütung für zwei oder mehr Jahre in einer Summe im Voraus begleicht und hierfür einen Nachlass



Stand: D-Februar 2026

- gemäß dem Angebot erhalten hat, so wird bei vorzeitigem Abbau von Maschinen im Voraus bezahlte Servicevergütung für nicht erfüllte Vertragsmonate von K&P zurückerstattet. In diesem Fall wird der für die erfüllten Vertragsmonate gewährte Vorauszahlungsnachlass vom Erstattungsbetrag abgezogen, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen für eine Maschine mit gleicher Funktion ein Servicebeginn mitgeteilt wird.
- 9.6 Der Rechnungsversand erfolgt in elektronischer Form, in der Regel per E-Mail. Der Kunde benennt hierfür eine geeignete E-Mail-Anschrift.
- 9.7 Vereinbarte Preise und Vergütungen werden jeweils mit Zugang der Rechnung fällig und sind innerhalb von 10 Kalendertagen ohne Abzug zu zahlen, soweit nicht in der Rechnung eine abweichende Zahlungsfrist angegeben ist. Skontoabzüge werden nicht akzeptiert.

10. ANPASSUNGEN DER VERGÜTUNG

- 10.1 K&P Computer ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung einmal pro Kalenderjahr nach Maßgabe der folgenden Regelungen zu erhöhen.

Über die Erhöhung wird K&P Computer den Kunden mindestens 60 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten der Erhöhung in Kenntnis setzen. Ist der Kunde mit der Erhöhung nicht einverstanden, so kann er die betroffenen Vertragsverhältnisse durch schriftliche Erklärung innerhalb von 45 Tagen ab Zugang der Mitteilung mit Wirkung zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wirksamwerdens der Änderung außerordentlich kündigen. Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, so gilt die Erhöhung für alle ab Fristablauf erbrachten Leistungen als wirksam vereinbart.

Bei der vorgenannten Mitteilung weist K&P Computer auf die vorgenannte Frist sowie auf die Rechtsfolgen ihres Verstreichens bei Nichtwahrnehmung der Kündigungsmöglichkeit hin.

- 10.2 Bei Verträgen über die Erbringung wiederkehrender Leistungen (insb. Service-Verträge) ist K&P Computer zudem berechtigt, die vereinbarte Vergütung gemäß den nachstehenden Regelungen anzupassen, und zwar im Fall
- einer wesentlichen Änderung der Marktbedingungen,
 - einer allgemeinen Änderung der Löhne oder sonstigen Beschäftigungskosten und/oder
 - einer Änderung der Beschaffungskosten (z.B. aufgrund von Preisadjustierungen von Herstellern bzw. Lieferanten oder aufgrund Änderungen von Steuern oder sonstiger Abgaben).

Die Anpassung erfolgt in demjenigen Umfang, in dem sich der/die vorgenannte(-n) Fall/Fälle auf die vereinbarten Leistungen auswirken. K&P Computer wird den Kunden über eine Anpassung mindestens 60 Tage vor deren Inkrafttreten in Kenntnis setzen.

Eine Anpassung darf nur einmal pro Kalenderjahr erfolgen. Im Fall einer solchen Anpassung hat der Kunde kein außerordentliches Kündigungsrecht. Während der ersten zwölf Monate der Vertragslaufzeit ist eine Anpassung jedoch ausgeschlossen.

11. AUFRECHNUNG UND ZURÜCKBEHALTUNG

- 11.1 Der Kunde kann gegen Forderungen von K&P Computer nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind.
- 11.2 Zurückbehaltungsrechte des Kunden sind nur erlaubt, soweit sie Ansprüche betreffen, die auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.

12. LAUFZEIT VON VERTRÄGEN

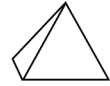
- 12.1 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, laufen Service-Verträge und sonstige Verträge über die Erbringung wiederkehrender Leistungen grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, unter Geltung einer Mindestlaufzeit von zwölf Monaten.
- Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um Verlängerungsperioden von jeweils zwölf Monaten, soweit er

nicht zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder der aktuellen Verlängerungsperiode unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt wurde.

- 12.2 Das Recht jeder Partei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.3 Ein wichtiger Grund liegt für K&P Computer insbesondere in den folgenden Fällen vor:
- Der Kunde befindet sich trotz Mahnung mit seiner Zahlungspflicht mit einem mehr als nur unwesentlichen Teil der vereinbarten Vergütung in Verzug;
 - Der Kunde lässt Tätigkeiten durch Dritte im Leistungsbereich von K&P Computer durchführen (z.B. Service-Tätigkeiten an durch K&P Computer betreuten Maschinen) und K&P Computer wird hierdurch in der eigenen Leistungserbringung mehr als nur unerheblich eingeschränkt oder behindert.
- 12.4 Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

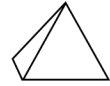
13. GEWÄHRLEISTUNGS-AUSSCHLÜSSE, GEWÄHRLEISTUNG BEI MÄNGELN AN LEISTUNGEN

- 13.1 Soweit nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart ist, übernimmt K&P Computer keine Gewährleistung und/oder sonstige Verantwortung, dass die eigenen Leistungen mit Leistungen oder Produkten Dritter zusammenarbeiten.
- 13.2 K&P Computer übernimmt keine Gewährleistung und/oder sonstige Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung durch die Technik des Herstellers. Jedwede Ansprüche wegen Schäden, die durch Mitarbeitende und/oder Beauftragte des Herstellers verursacht wurden, hat der Kunde direkt gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.
- 13.3 K&P Computer übernimmt keine Gewährleistung und/oder sonstige Verantwortung für Schäden, die aus einer der folgenden Ursachen entstanden sind:
- Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung durch den Kunden oder durch Dritte (z.B. Betrieb mit falscher Stromart oder -spannung oder Anschluss an ungeeignete Stromquellen),
 - Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen durch den Kunden,
 - unsachgemäße und/oder ohne vorherige Zustimmung von K&P Computer durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommene Änderungen oder Nachbesserungen,
 - unsachgemäße Montage durch den Kunden oder durch Dritte,
 - natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Kunden oder durch Dritte und/oder
 - Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingter Überspannung, Feuchtigkeit aller Art, falsche oder fehlerhafte Programmsoftware und/oder Verarbeitungsdaten, chemische oder elektrische Einflüsse.
- 13.4 Sofern K&P Computer gegenüber dem Kunden aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Mängelbeseitigung verpflichtet ist, hat der Kunde die Mängel jeweils in Form von Mängelmeldungen möglichst präzise zu beschreiben.
- 13.5 Im Falle der gesetzlichen Mängelhaftung wird K&P Computer die hiernach erforderlichen Maßnahmen durchführen, wobei das Wahlrecht zwischen den etwaig gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen bei K&P Computer liegt.
- Ist K&P Computer gegenüber dem Kunden zur Nacherfüllung verpflichtet (Nachbesserung oder Ersatzlieferung), so erlaubt der Kunde K&P Computer mindestens zwei Versuche der Nacherfüllung.
- Im Falle einer Ersatzlieferung ist der Kunde zur Rückgabe der ersetzten Leistung verpflichtet, soweit eine solche Rückgabe aufgrund des Gegenstandes der Leistung nicht ausgeschlossen ist.
- Der Kunde ist zur Selbstvornahme nicht berechtigt, es sei denn, dies ist in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden zwingend erforderlich. In einem solchen Fall ist K&P



Stand: D-Februar 2026

- Computer sofort zu verständigen.
- 13.6 Schadensersatz sowie Ersatz wegen vergeblicher Aufwendungen aufgrund eines Mangels leistet K&P Computer nur im Rahmen der Ziff. 14.
- 13.7 Ansprüche aus einer etwaigen gesetzlichen kauf- oder werkvertraglichen Mängelhaftung verjähren, außer in Fällen von Vorsatz (einschließlich Arglist), mit Ablauf von zwölf Monaten ab Lieferung der Produkte bzw. (bei Werkleistungen) ab Abnahme der betreffenden Leistungen durch den Kunden.
- 14. HAFTUNG UND HAFTUNGSBEGRENZUNG**
- 14.1 K&P Computer haftet nur bei eigenem Verschulden sowie bei Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, und zwar nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen.
- 14.2 Für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch K&P Computer bzw. ihre gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen herbeigeführt wurden, haftet K&P Computer unbeschränkt.
- 14.3 Bei der leicht fahrlässigen Verletzung einer Pflicht, auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen durfte und deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht (sog. Kardinalpflicht), ist die Haftung von K&P Computer beschränkt auf diejenigen Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen des betreffenden Leistungsverhältnisses typischerweise gerechnet werden muss (sog. vertragstypisch vorhersehbare Schäden). Im Übrigen ist die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 14.4 In den Fällen einer Haftung nach Absatz 14.3 ist die Haftung von K&P Computer im Rahmen des jeweiligen Vertragsverhältnisses weiter der Höhe nach pro Schadensfall auf einen Betrag i. H. v. EUR 250.000,- und insgesamt auf einen Betrag i. H. v. EUR 500.000,- begrenzt. Bei Verträgen über die Erbringung wiederkehrender Leistungen gilt der zweitgenannte Betrag als Begrenzung pro Kalenderjahr
- 14.5 Die Haftung für Arglist, Personenschäden sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- 14.6 Die Haftung für einen Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand bei üblichen Datensicherungen (tägliche Sicherung auf Kundenseite) beschränkt, soweit nicht eine Datensicherung durch K&P Computer ausdrücklich vereinbart ist.
- 15. HÖHERE GEWALT**
- Ereignisse, die K&P Computer, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nicht zu vertreten haben („höhere Gewalt“), insbesondere nicht zu vertretende technische Ereignisse außerhalb des Einflussbereichs von K&P Computer wie z.B. Stromausfälle, das Nichtfunktionieren von Telefonleitungen oder andere vergleichbare technische Hindernisse und deren Folgen, befreien für die Dauer ihres Vorliegens von der Erfüllung der durch diese Ereignisse erschwerten oder unmöglich werdenden vertraglich übernommenen Leistungspflicht.
- 16. GEHEIMNISSCHUTZ; DATENSCHUTZ UND DATENSICHERHEIT**
- 16.1 Die Parteien haben alle im Rahmen der Vertragsdurchführung erlangten Informationen und Kenntnisse – insbesondere Geschäftsgeheimnisse nach § 2 Nr. 1 Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) – und sonstige vertrauliche Informationen – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art sowie sämtliche zum Zweck der Vertragsdurchführung zur Verfügung gestellten Informationen, insbesondere solche Informationen, die sich aus geschützten Unterlagen ergeben – geheim zu halten und vor unberechtigter Kenntnisnahme, Bekanntgabe, Vervielfältigung, Verwendung und vor sonstigem Missbrauch durch nicht an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte zu schützen („Geheimnisschutzpflicht“). Die Parteien sind verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um der vorstehenden Geheimnisschutzpflicht nachzukommen.
- In jedem Fall strikt untersagt ist den Parteien Reverse Engineering im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG.
- 16.2 Keine vertraulichen Informationen sind solche Informationen, die von der offenlegenden Partei allgemein veröffentlicht werden oder die allgemein zugängliche Erkenntnisse darstellen.
- 16.3 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der für ihn geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- 16.4 Soweit K&P Computer für den Kunden eine Auftragsverarbeitung (im Sinne des Art. 28 DSGVO) durchführt, schließen die Parteien eine Vereinbarung über Auftragsverarbeitung.
- 16.5 Sofern K&P Computer sich zur Erbringung der sich aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis ergebenden Leistungen Dritter bedient, ist K&P Computer berechtigt, vertrauliche Informationen und Daten des Kunden gegenüber diesen Dritten offen zu legen, soweit dies für die vertragsgemäße Leistungserbringung zwingend erforderlich und gesetzlich erlaubt ist.
- 16.6 K&P Computer ist weiter zur Offenlegung von vertraulichen Informationen und von Daten des Kunden berechtigt, soweit K&P Computer hierzu aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen verpflichtet ist, und weiter soweit es sich um Dritte handelt, die gemäß ihrem Beruf zum Geheimnisschutz verpflichtet sind.
- 16.7 Soweit K&P Computer Datensicherungen durchführt oder durchführen lässt, dienen diese in erster Linie einer Wiederherstellung der Daten und Systeme zum letztmöglichen Wiederherstellungszeitpunkt nach einem Notfall (Disaster Recovery). Der Kunde hat keinen Anspruch auf individuelle Wiederherstellung von durch ihn gelöschten Daten.
- 17. VERWENDUNG NICHT-PERSONENBEZOGENER DATEN**
- 17.1 Soweit K&P Computer im Rahmen vereinbarter Fernwartungen (vgl. Ziff. 5), im Rahmen der Leistungserbringung oder anderweit im Verlauf der Vertragsdurchführung nicht-personenbezogene Daten aus der Sphäre des Kunden erhält (z.B. Performance-Parameter oder sonstige rein technische Angaben), so darf K&P Computer diese Daten zeitlich unbefristet (z.B. zur Verbesserung und Weiterentwicklung des eigenen Leistungsangebotes) verarbeiten und verwenden.
- 17.2 Die vorstehende Ziff. 17.1 gilt entsprechend für solche Daten, die durch K&P Computer nach Erhalt derart anonymisiert oder pseudonymisiert werden, dass es sich nicht um personenbezogene Daten handelt.
- 18. EXPORTKONTROLLE**
- 18.1 Von K&P Computer erbrachte, durchgeführte oder bereitgestellte Leistungen können Ausfuhrbeschränkungen unterliegen bzw. sich auf solche Produkte, Güter und/oder Technologien beziehen, die Ausfuhrbeschränkungen unterliegen. Solche Beschränkungen ergeben sich insbesondere aus dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG), der Außenwirtschaftsverordnung (AWV), der Dual-Use-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 2021/821), länderbezogenen Embargovorschriften der Europäischen Union sowie personenbezogenen Sanktionsvorschriften der Europäischen Union – nachfolgend zusammenfassend „Ausfuhrbeschränkungen“ genannt.
- 18.2 Dem Kunden ist es untersagt, Produkte, Güter oder Technologien, für die seitens K&P Computer Leistungen oder technische Hilfe erbracht, durchgeführt oder bereitgestellt werden bzw. wurden, unmittelbar oder mittelbar (i) an solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie (ii) in solche Länder oder zur Verwendung in solchen Ländern weiter zu verkaufen, auszuführen, zu liefern, oder zu verbringen, an die auch K&P Computer aufgrund geltender Ausfuhrbeschränkungen nicht verkaufen, ausführen, liefern oder verbringen darf. Technische Hilfe umfasst unter anderem die Inbetriebnahme, Pflege, Erprobung und vergleichbare technische Dienstleistungen sowie die Anleitung, Beratung und Weitergabe praktischer Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere auch in schriftlicher, elektronischer oder verbaler Form).
- 18.3 Die Regelungen der vorstehende Absätze 18.1 und 18.2 gelten



Stand: D-Februar 2026

entsprechend für die unmittelbare und/oder mittelbare Bereitstellung oder Weitergabe der von K&P Computer erbrachten oder bereitgestellten Leistungen an solche natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sowie (ii) in solche Länder oder zur Verwendung in solchen Ländern, an die eine Bereitstellung oder Weitergabe aufgrund geltender Ausfuhrbeschränkungen nicht erfolgen darf.

- 18.4 Die Regelungen der vorstehenden Absätze 18.1 und 18.2 gelten zudem entsprechend für den unmittelbaren und/oder mittelbaren Verkauf sowie für die Weitergabe von geistigem Eigentum oder Geschäftsgeheimnissen, der Erteilung von Lizenzen, der Weitergabe von solchen Rechten oder Geheimnissen sowie der Weiterverwendung von Materialien oder Informationen, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen.
- 18.5 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich die Vereinbarkeit der Bestellung, Lieferung bzw. Leistungserbringung auf Ausfuhrbeschränkungen zu überprüfen. Etwaige Bedenken hat der Kunde K&P Computer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 18.6 Im Falle eines Verstoßes des Kunden gegen die in dieser Ziffer 18 enthaltenen Verbote und/oder Pflichten ist
- der Kunde verpflichtet, K&P Computer von allen Ansprüchen freizustellen, die gegen K&P Computer aufgrund des Verstoßes geltend gemacht werden;
 - der Kunde verpflichtet, K&P Computer alle hierdurch entstandenen Schäden zu ersetzen;
 - K&P Computer berechtigt, die Vertragsbeziehung zu dem Kunden fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, wobei der Kunde K&P Computer zum Ersatz der hierdurch entstandenen Schäden verpflichtet ist;

Die vorstehende Schadensersatzpflicht und die Freistellungspflicht gelten nicht, soweit der Kunde gegenüber K&P Computer nachweist, dass er den Verstoß nicht zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche von K&P Computer bleiben unberührt.

19. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 19.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertragsverhältnisses bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.
- 19.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Service-Bedingungen und/oder sonstiger zwischen den Parteien abgeschlossener Verträge unwirksam sein oder werden oder sollte sich in ihnen eine Lücke herausstellen, so soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden und anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke eine angemessene, zulässige Regelung treten, welche die Vertragsparteien gewollt haben oder nach Sinn und Zweck der Bedingungen gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder Lücke gekannt hätten.
- 19.3 Erfüllungsort für sämtliche vertraglichen Leistungen ist der Geschäftssitz von K&P Computer.
- 19.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz von K&P Computer.
- 19.5 K&P Computer ist jedoch berechtigt, stattdessen an dem für den Kunden zuständigen Gericht zu klagen, oder an jedem anderen Gericht, das nach nationalem oder internationalem Recht zuständig sein kann.
- 19.6 Die Parteien vereinbaren hiermit hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis unter Ausschluss des UN-Kaufrechts die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.